

# **Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 Abs. 2 SGB V**

## **zur Beauftragung des Institutes für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen**

vom 03.02.2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung nach § 91 Abs. 2 SGB V hat beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen wie folgt zu beauftragen:

### **Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses an das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen**

Mit Datum vom 05.11.2001 wurde durch die Spitzenverbände der Krankenkassen im Ausschuss Krankenhaus gemäß § 137c SGB V die Überprüfung der hyperbaren Sauerstofftherapie (HBO) beantragt und in der Folgezeit aufgenommen. Nach dem 01.01.2004 wurde die Überprüfung im Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 7 SGB V (Krankenhausbehandlung) fortgesetzt.

#### **I. Auftragsgegenstand**

Das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen soll gemäß § 139a Abs. 3 Nr. 1 SGB V die Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen medizinischen Wissensstandes zur hyperbaren Sauerstofftherapie bei folgenden Indikationen durchführen:

- Brandwunden
- Migräne/vaskulärer Kopfschmerz
- Venöse Ulzera
- Idiopathische Femurkopfnekrose des Erwachsenen
- Cerebraler Insult

Die beim Gemeinsamen Bundesausschuss eingegangenen Stellungnahmen sind im Rahmen dieses Auftrages zu berücksichtigen. Die Arbeitsergebnisse sollen die Grundlage für die Bewertung des Gemeinsamen Bundesausschuss bilden, ob die Methode „hyperbare Sauerstofftherapie“ bei obigen Indikationen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemeinen anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse erforderlich ist. Die weitere Konkretisierung der Fragestellung wird noch durchgeführt. Eine weitere Priorisierung der obigen Indikationen durch den Gemeinsamen Bundesausschuss erfolgt nicht. Die jeweils bearbeiteten Indikationen sollen dem Gemeinsamen Bundesausschuss umgehend zur Verfügung gestellt werden.

## **II. Weitere Auftragspflichten:**

Mit dem Auftrag wird das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen verpflichtet,

- a) die Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

### Anlagen zum Auftrag an das IQWiG:

Antrag auf Überprüfung der Methode hyperbare Sauerstofftherapie vom 05.11.2001

Fragenkatalog zur Einholung von Stellungnahmen

Beim Gemeinsamen Bundesausschuss eingegangene Stellungnahmen

Siegburg, den 03.02.2006

**Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 Abs. 2 SGB V**

**Der Vorsitzende**

**Hess**